



Januar 2012 (ersetzt Version vom 26.04.2006)

Merkblatt für den Umgang mit Betäubungsmitteln

- Bezug:**
- *Arztpraxen:* Der Bezug von Betäubungsmitteln hat aus einer öffentlichen Apotheke oder von zum Handel mit Betäubungsmitteln berechtigten Firmen gegen schriftliche oder in einer anderen vom Heilmittelinstitut Swissmedic genehmigten Form zu erfolgen (Art. 44 der Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle vom 25. Mai 2011, BetmKV).
 - *Apotheken:* Der Bezug von Betäubungsmitteln hat von zum Handel mit Betäubungsmitteln berechtigten Firmen gegen schriftliche oder in einer anderen vom Heilmittelinstitut Swissmedic genehmigten Form zu erfolgen (Art. 51 BetmKV).

- Lagerhaltung:**
- Kontrollierte Substanzen der Verzeichnisse a (Substanzen, die allen Kontrollmassnahmen unterstellt sind), d (verbotene kontrollierte Substanzen) und e (Rohmaterialien und Erzeugnisse mit vermuteter betäubungsmittelähnlicher Wirkung) müssen vor Diebstahl gesichert aufbewahrt werden. (Art. 54 BetmKV).
 - Kontrollierte Substanzen der Verzeichnisse b (Substanzen, die teilweise von den Kontrollmassnahmen ausgenommen sind wie z.B. psychotrope Stoffe), c (Substanzen, die in Präparaten in reduzierten Konzentrationen enthalten sein dürfen und teilweise von den Kontrollmassnahmen ausgenommen sind wie z.B. codeinhaltige Präparate) und f (Vorläuferstoffe) sind so aufzubewahren, dass Unbefugte keinen Zugang haben.

Ausweis- und Buchführungspflicht:

Arzt und Apotheker müssen sich jederzeit über den Bezug und die Abgabe von Betäubungsmitteln ausweisen können.

Die Bezüge sind durch die Lieferscheine auszuweisen. Stimmt das Datum auf dem Lieferschein nicht mit demjenigen des Empfangs der kontrollierten Substanzen überein, so ist in der Buchführung ausschliesslich das auf dem Lieferschein aufgeführte Datum zu übernehmen.

Für jedes Betäubungsmittel sind unter der Berücksichtigung der unterschiedlichen Dosierung oder pharmazeutischen Form zur Buchführung vorgeschrieben (Art. 57 Abs. 1c BetmKV):

- Lager am Jahresanfang
- Kauf im Inland
- Verkauf im Inland
- Verluste
- Entsorgung
- Lager am Jahresende

Meldung von magistralen Präparaten (nur für Apotheken):

Die Meldung von magistralen Präparaten, die kontrollierte Substanzen enthalten, muss die GTIN (Global Trade Item Number, weltweit geltende Handelsnummer) der kontrollierten Substanz enthalten und die Angabe, wie oft die Menge, der die GTIN entspricht, im Präparat enthalten sind.

- Verschreibung:**
- Ärztinnen und Ärzte dürfen Arzneimittel mit kontrollierten Substanzen nur für Patientinnen und Patienten verschreiben, die sie selber untersucht haben.
 - Für die Verschreibung kontrollierter Substanzen der Verzeichnisse a und d ist das eigens dafür vorgesehene Betäubungsmittelrezept zu verwenden.
 - Für die Verschreibung von Arzneimitteln mit kontrollierten Substanzen der Verzeichnisse b und c reicht ein einfaches Rezept (Art. 46 BetmKV).
 - Für kranke Reisende, die Arzneimittel mit kontrollierten Substanzen benötigen, sind die Ein- und Ausfuhrbestimmungen gemäss Art. 41-43 BetmKV zu beachten.

Notfälle (für Apotheken):

- In Notfällen und wenn es unmöglich ist, eine ärztliche Verschreibung zu erlangen, darf die verantwortliche Apothekerin oder verantwortliche Apotheker ausnahmsweise ohne Verschreibung die kleinste im Handel erhältliche Packung eines Arzneimittels mit kontrollierten Substanzen abgeben.
- Sie oder er hat bei Arzneimitteln mit kontrollierten Substanzen der Verzeichnisse a, b und bei zugelassenen Arzneimitteln mit kontrollierten Substanzen des Verzeichnisses d ein Protokoll über den Namen und die Adresse der Empfängerin oder des Empfängers sowie über den Grund der Abgabe aufzunehmen. Das Protokoll ist innert fünf Tagen der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt ist gleichzeitig zu informieren (Art. 52 BetmKV).

Gültigkeit der Rezepte:

- Betäubungsmittelrezept: Ein Betäubungsmittelrezept ist ab Ausstellungsdatum höchstens einen Monat gültig, d.h. die verschriebene Menge darf nicht über den Bedarf für die Behandlung während eines Monats hinausgehen. Ausnahmsweise, wenn es die Umstände rechtfertigen, kann die Dauer um zwei Monate verlängert werden. In diesem Fall ist die genaue Dauer der laufenden Behandlung auf dem Rezept anzugeben. Das Rezept muss die Unterschrift des verschreibenden Arztes oder der verschreibenden Ärztin aufweisen (Art. 47 BetmKV).
- Einfaches Rezept: Die verschriebene Menge darf nicht über den Bedarf der Behandlung während eines Monats hinausgehen. Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann eine Menge verschrieben werden, die für die Behandlung während höchstens sechs Monaten ausreicht. In diesem Fall ist die genaue Dauer der Behandlung auf dem Rezept anzugeben (Art. 48 BetmKV).

Bezug der Rezeptformulare:

Die nummerierten Betäubungsmittelrezeptformularblöcke sind schriftlich zu bestellen beim:

Kanton Schwyz:

**Amt für Gesundheit und Soziales
Sekretariat
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2161
6431 Schwyz
Fax 041 819 20 49**

Kanton Uri:

**Gesundheits-, Sozial- u. Umweltdirektion
des Kantons Uri
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
Fax 041 875 21 54**

Kanton Nidwalden:

**Gesundheits- u. Sozialdirektion des Kt. NW
Engelbergstrasse 34
6371 Stans
Fax 041 618 75 69**

Kanton Obwalden:

**Gesundheitsamt des Kantons Obwalden
Dorfplatz 4
6060 Sarnen
Fax 041 666 64 14**

Kanton Glarus:

**Departement Finanzen und Gesundheit
Hauptabteilung Gesundheit
Rathaus
8750 Glarus
Fax 055 646 61 12**

Rücksendung an den Lieferanten:

Bei Rücksendungen an den Lieferanten gilt Art. 60 Abs. 2 BetmKV.

Entsorgung:

- Veränderte, verfallene, nicht mehr verwendete oder beschlagnahmte kontrollierte Substanzen der Verzeichnisse a, d und e müssen via Kanton entsorgt werden.
- Über die Entsorgung der kontrollierten Substanzen der Verzeichnisse b, c, f und g ist Buch zu führen und die Daten sind der kantonalen Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Die Rückverfolgbarkeit muss gewährleistet sein (Art. 70 BetmKV).
- Sämtliche via Kanton zu entsorgenden Produkte sind auf dem „Lieferschein für Betäubungsmittelretouren“ aufzulisten und der Lieferung beizulegen.

Postanschrift für Betäubungsmittelsendungen:

**Einschreiben
Amt für Gesundheit und Soziales
Heilmittelkontrolle
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2161
6431 Schwyz**

Aufbewahrung der Dokumente und Datenträger:

Die Belege und Daten über Verschreibung und den Verkehr mit Betäubungsmitteln sind zehn Jahre (Art. 62 BtmKV) lang aufzubewahren.

Lieferschein für Betäubungsmittelretouren:

Der Lieferschein kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:
www.sz.ch/heilmittelkontrolle → Dokumente

Eidgenössische Erlasse über den Betäubungsmittelverkehr:

- Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) (SR 812.121)
- Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle vom 25. Mai 2011 (Betäubungsmittelkontrollverordnung, BetmKV) (SR 812.121.1)
- Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien vom 30. Mai 2011 (Betäubungsmittelverzeichnisverordnung, BetmVV-EDI)

Verteiler:

- Arzt- und Zahnarztpraxen in den Kantonen SZ/UR/NW/OW/GL
- Apotheken in den Kantonen SZ/UR/NW/OW/GL
- Kantonsärztlicher Dienst